

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur,

und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1.

Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

§. 2.

Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer unbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sich bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3.

Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer unbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützet würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4.

Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5.

Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen Cultursgattung bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungen in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Ausgaben auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Erbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6.

Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unter-

haltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalwerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Besteuerung gezogen.

§. 7.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der öconomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8.

Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen.

§. 9.

Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10.

Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirtschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11.

Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, nämlich des Acker-, Wiesen- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Ge-

meinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben im Mittelburchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12.

Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tarif wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.

§. 13.

Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

§. 14.

Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besizer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Capitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Abboth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der Schätzung

des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15.

Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16.

Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, untersucht, so ferne sie begründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17.

Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18.

Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besizers, und im Umfange des Besizthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer

immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Bergschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Aufhebung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21.

Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Auführung neuer Gebäude, der Besteuerung einbezogen.

§. 22.

Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benüzt werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Randle;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler.

§. 23.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

§. 24.

Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hilfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25.

Wir behalten uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26.

Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

Begeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
den drey und zwanzigsten December im Eintausend Acht-
hundert und siebzehnten, Unserer Regierung im sechs
und zwanzigsten Jahre.

FRANZ.



Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Procop Graf Lazansky,
Böhmisch-Galizischer
Hofkanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Weiskerl,
Stellvertreter des Oesterreichisch-
Ungarischen Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,
Lombardisch-Venezianischer
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zweggelt.